

25. Oktober 2016

---

## Neunte Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

### Hintergrund

---

- Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie hat Anfang Juli 2016 den Entwurf eines 9. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (9. GWB-ÄndG) veröffentlicht. Der Gesetzentwurf wurde am 28. September 2016 vom Bundeskabinett beschlossen.
- Die Frist für die Umsetzung der EU-Kartellschadensersatzrichtlinie (2014/104/EU) in nationales Recht endet am 31. Dezember 2016. Diese Richtlinie soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden.
- Auf Veranlassung des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft wurden außerdem Verschärfungen der Vorschriften zur Missbrauchskontrolle ("Anzapfverbot" gem. § 19 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 20 Abs. 2 GWB und Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis gem. § 20 Abs. 3 GWB) und eine Entfristung des Verbots des gelegentlichen Verkaufs von Lebensmitteln unter Einstandspreis in den Gesetzentwurf aufgenommen. Auf diese Weise soll – angeblich – die Anwendbarkeit der Vorschriften praktikabler und effizienter gestaltet werden.
- Vorgesehen ist weiterhin eine Legalisierung der Kartellbildung bei Presseverlagen.

### Problem

---

- In Bezug auf das „Anzapfverbot“ besteht in der intendierten Richtung tatsächlich kein Handlungsbedarf. Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist die Vorschrift in der Praxis anwendbar und muss nicht überarbeitet werden. Durch die geplante Änderung werden ohne Not noch bestehende Verhandlungsspielräume der Vertragspartner in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt. Der Handel wird so aus Gründen der Risikoprävention dazu veranlasst, in Vertragsverhandlungen sehr zurückhaltend zu agieren. Voraussichtlich werden die Verbraucher die Folgen dieser faktischen Einschränkung der Vertragsverhandlungsfreiheit durch höhere Preise zu tragen haben.
- Das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis hat bisher wettbewerbsökonomisch keinerlei positive Effekte gehabt. Die Monopolkommission setzt sich daher auch für eine Streichung der Vorschrift ein. Der ggf. intendierte Schutz bestimmter Branchen, wie z. B. der Landwirtschaft bzw. der Lebensmittelhersteller, vor Preiswettbewerb ist weder geboten noch erforderlich. Auch die Sektoruntersuchung des Bundeskartellamts aus dem Jahr 2014 hat keine Wettbewerbsprobleme im Lebensmitteleinzelhandel belegt. Das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis ist auch ungeeignet, höhere Erträge für die Landwirtschaft zu gewährleisten.
- Im Bereich der Presseverlage soll in Zukunft auch die hard-core-Kartellbildung zulässig sein. Damit wären auch Preisabsprachen zwischen großen und marktmächtigen Verlagen, z. B. im Hinblick auf die Anzeigenwerbung, zulässig. Dies führt zu einer massiven Beschränkung des Wettbewerbs und für die werbetreibende Wirtschaft voraussichtlich zu höheren Kosten.

### Position

---

- Der HDE kritisiert die Tatsache, dass der Gesetzgeber abermals darauf verzichtet, überfällige Reformen des Kartellrechts im Bereich der Missbrauchskontrolle in Angriff zu nehmen und die Wettbewerbsfreiheit weiter einschränken will.
- Entschieden abgelehnt werden vom HDE die Pläne, stattdessen sowohl das Verbot des Forderns ungerechtfertigter Vorteile gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB als auch das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis nach § 20 Abs. 3 S. 2 GWB zu überarbeiten, zu verschärfen und zu entfristen. Vielmehr sollte das „Anzapfverbot“ (§ 20 Abs. 2 GWB) komplett aufgehoben werden. Mindestens dürfen Großunternehmen der Anbieterseite nicht mehr vom Schutzbereich der Norm erfasst werden. Das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis sollte ebenfalls komplett gestrichen werden. Mindestens muss der gelegentliche Verkauf von Lebensmitteln unter Einstandspreis planmäßig ab 2017 wieder zulässig sein. Die geplante unbeschränkte Legalisierung der Kartellbildung bei Presseverlagen lehnt der HDE ebenfalls entschieden ab.